



**Satzung der
Reitergemeinschaft
Reinartzkehl
1975 e.V.**

Die nachfolgende Abschrift entspricht im Wortlaut der beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter Vereinsregisternummer 1645 hinterlegten Satzung.
Jegliche Haftung für die Richtigkeit dieser Abschrift ist ausgeschlossen.
Gültig ist allein die beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen hinterlegte Originalfassung.

Satzung

(Geänderte Fassung vom 30.11.2010 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2010)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein „Reitergemeinschaft Reinartzkehl 1975 e.V.“ hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisferdesportverbandes Aachen e.V. (KV), des Pferdesportverbandes Rheinland e.V., des Landessportbundes NRW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:
 - Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren;
 - Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
 - Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Tierschutzes;
 - Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisferdesportverband;
 - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports, die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Vereinszwecke notwendige und von Mitgliedern bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben bewirkte Auslagen sind jedoch erstattungsfähig. Die Verfolgung politischer und konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen,

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, inaktive, fördernde und Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

- Die schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Über eine Ablehnung ist die Antragstellerin/der Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, könne vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Vorschlagsrecht für die Ehrenmitgliedschaft steht ausschließlich dem Vorstand zu.
 6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder ebenfalls den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der jeweiligen LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen zu befolgen;
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu zahlen;
 - keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
 - die Mitglieder sin hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu missbrauchen, oder unzulänglich zu transportieren.
3. Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Gegen die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 - Das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder grob unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - Seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags, ggfs. der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachkommt;
 - Gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dann bindend. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge sind bis zum 30.05. eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme in den Verein sofort fällig. Die Zahlungsweise von Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt. Die Beitragszahlung erfolgt i.d.R. über das Lastschriftinzugsverfahren der Banken. In Ausnahmefällen kann auch gegen Rechnung bar oder per Banküberweisung gezahlt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal pro Jahr findet eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung statt. Gäste oder die Presse können durch den Vorstand zugelassen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der geplanten Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung kann in diesem Fall durch den Vorstand auch noch erweitert werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen

- liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Ist das Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, dann ruht das Stimmrecht. Ausschließlich fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 7. Es muss geheim abgestimmt/gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
 8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt zur Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin sind alle Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und muss spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung für die Dauer von mindestens vier Wochen für jedermann zugänglich ausgehängt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet im besonderen über:

- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- Die Wahl des Vorstandes,
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/Die Vorsitzende

- Der/Die stellvertretende Vorsitzende
 - Der/Die Geschäftsführer(in)
 - Der/Die Jugendwart(in)
 - Und bis zu sechs weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin wird das Amt durch den Vorstand kommissarisch neu besetzt; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 5. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. In seiner Abwesenheit wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden, dieser durch den Geschäftsführer vertreten.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 7. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 8. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes entscheiden innerhalb ihrer Amtsbereiche selbstständig. Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter ausübt. Jedoch darf die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter drei absinken und ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB darf zur Vermeidung von Interessenskonflikten kein zweites Vorstandsamt bekleiden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit nach dieser Satzung die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
- Die Führung der laufenden Geschäfte

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB die Liquidatoren. Soweit nach der Liquidation Vereinsvermögen verbleibt, ist es zu versilbern und der Erlös dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Unicef zuzuführen und darf von Unicef nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.